

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 14. Oktober 2020

Seite 1

## Bekanntmachungen Landratsamt Starnberg

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 21.10.2020
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Öffentliche Ausschreibung, UVgO LKW bis 3,5 t mit Müllpressaufbau

## Bekanntmachung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld

- ▼ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2020

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich Fl.Nrn. 129/4 und 129/5, Gemarkung Argelsried; Billigungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB i.v.m. § 3 Abs. 2 BauGB

## Bekanntmachung Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

- ▼ Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist.

## Bekanntmachungen Landratsamt Starnberg

### ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 21.10.2020

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Mittwoch, 21.10.2020 um 14:00 Uhr**  
**Sitzungssaal der Gemeinde Gilching**  
**Rathausplatz 1, 82205 Gilching**

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

- Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger-See-Ost“ zugunsten des Bebauungsplans Nr. 8201, 4. Änderung Gut Buchhof und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südl. d. Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gem. Percha, Stadt Starnberg
- Personalangelegenheit Landrat Stefan Frey; Umgang mit Einladungen an den Landrat sowie an seine gewählten Vertreter\*innen
- Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Kreisgremien
- Refinanzierung der Großraumzulage München für Personal der freien Träger im Rahmen von Zuschüssen und Entgelten
- Kreisstraße STA 3 / M 4; Errichtung eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges zwischen den Gemeinden Gauting und Neuried
- Kreisstraße STA 3; Entwurfsplanung zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung in Gauting-Königswiesen; Sachstand zum Planfeststellungsverfahren
- Ausstattung von Haltestellen im Landkreis Starnberg mit DFI-Anzeigern (Digitale Fahrgastinformation) auf Basis des Nahverkehrsplans.
- Radverkehr im Landkreis; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2020 „Fahrradfreundlicher Landkreis“
- ÖPNV im Landkreis; Erweiterung MVV-Regionalbuslinie 978
- ÖPNV im Landkreis; Landesbedeutsame Buslinien Ausschreibung der Expressbuslinien X900

und X970 – Information über den Fortgang des Verfahrens

- ÖPNV im Landkreis; Ausschreibung der Regionalbuslinien 906, 936, 967 sowie 947, 949 und 955
- Satzungsänderung der MVZ Starnberger Kliniken GmbH
- Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
- Verschiedenes

## II. Nicht öffentliche Sitzung

### Stefan Frey, Landrat

#### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 25.09.2020 die Baugenehmigung für den Neubau eines Hofcafes mit Hofladen, eines Mehrzweckraums für Seminare und Kursangebote, einer Wohnung, 4 Ferienwohnungen sowie einer Tiefgarage (Tektur) auf dem Grundstück Fl.Nr. 38, Gemarkung Argelsried, Dorfstraße 2, Gilching an die Schlögl Hof GmbH & Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

### Stefan Frey, Landrat

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

#### ◆ Öffentliche Ausschreibung, UVgO LKW bis 3,5 t mit Müllpressaufbau

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass seit dem 09.10.2020 über die Bayerische Staatszeitung folgende Lieferleistung zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht wurde:

Lieferung eines LKWs bis 3,5 t mit Müllpressaufbau (siehe Vergabeunterlagen) Vergabenummer: 2020-24

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Verga-

beunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 14.10.2020 Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld

#### ◆ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2020

Gern. Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt die Verbandsversammlung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld folgende

I. Haushaltssatzung (die als Datei beigefügt ist)

II. Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 03.09.2020 Aktenzeichen 12.214444STA20 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Klinik Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Klinik Seefeld (Zi.Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

#### Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2020

Gern. Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt die Verbandsversammlung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld folgende

#### Haushaltssatzung

§ 1  
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf 248.120 € und in den Aufwendungen auf 248.120 € im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 5.493.407 festgesetzt

§ 2  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird auf EUR 0 festgesetzt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2020 auf EUR 0 festgesetzt.

§ 4  
Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	5.433	197.491	202.924
Gemeinde Gilching	27.954	1.016.055	1.044.009
Gemeinde Herrsching	15.767	573.077	588.843
Gemeinde Inning	7.075	257.146	264.221
Gemeinde Seefeld	11.042	401.355	412.397
Gemeinde Wessling	8.250	299.859	308.109
Gemeinde Würthsee	7.416	269.568	276.984
Landkreis Starnberg	67.858	2.466.450	2.534.308
	150.795	5.481.000	0 5.631.795

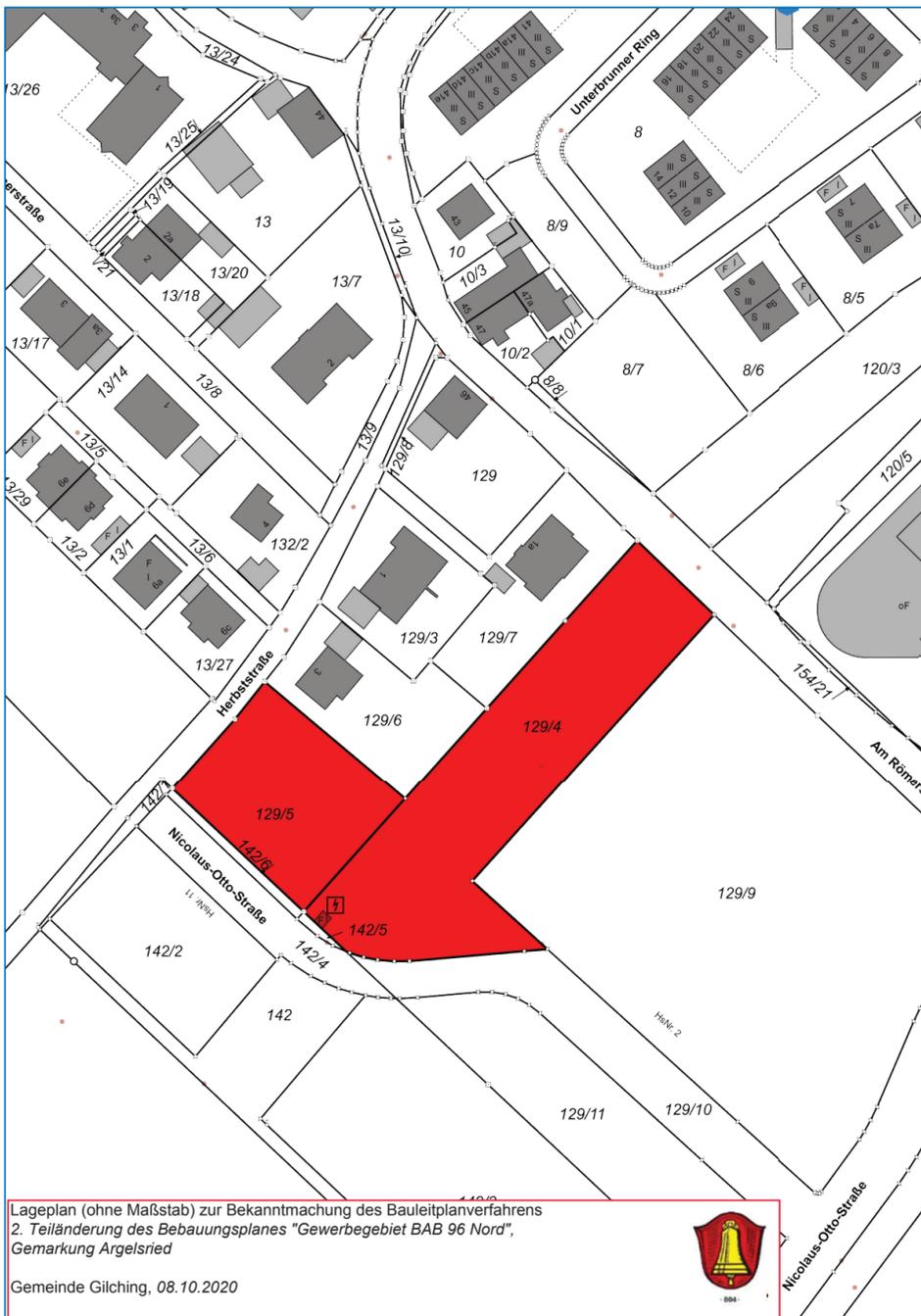
§ 5  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 40.000 festgelegt.

§ 6  
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Seefeld, den



Immobilienverband Klinik Seefeld  
Klaus Kögel, Zweckverbandsvorsitzender



Ziel der Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung und die Begründung liegen im Rathaus Bauamt der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching; Zimmer Nr. 01.27

in der Zeit vom  
**23. Oktober bis einschließlich 26. November 2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Gilching öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Feiertage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die 2. Teiländerung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Umfang des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage [www.gilching.de](http://www.gilching.de) unter der Rubrik Rathaus / Bekanntmachungen / Bauamt eingesehen und heruntergeladen werden.

ANLAGE: Lageplan (ohne Maßstab)

Gilching, 08.10.2020

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**

**Bekanntmachung Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen**

Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

◆ **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist.**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie - erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020) im Landkreis Starnberg**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

**29. November 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 28.09.2020  
gez.

**Dr. Sebastian Gresset, Landrat**



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.